

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

des Marktes Schönberg
vom 02. Oktober 2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Schönberg für die Friedhöfe

- a) an der Deggendorfer Straße (Friedhof I)
- b) an der Gartenstraße (Friedhof II)
- c) an der Gartenstraße - Erweiterung (Friedhof III)

folgende Satzung:

§ 1 FGS Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren, Kostenerstattungen (§ 6)

§ 2 FGS Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 FGS Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 19 der Friedhofsatzung (FS), mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist,

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 FGS Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte im Friedhof III an der Gartenstraße	41,50 €
b) eine Familiengrabstätte im Friedhof I an der Deggendorfer Straße und im Friedhof II an der Gartenstraße	71,15 €
c) eine Familiengrabstätte im Friedhof III an der Gartenstraße	83,00 €
d) eine Gruft im Friedhof II an der Gartenstraße	158,39 €
e) eine Urnengrabstätte im Friedhof III an der Gartenstraße	68,40 €
f) eine zusätzliche Urne in einem Erdgrab	34,20 €

Für Familiengräber mit einer Breite von mehr als 1,20 m, ausgenommen Grabstätten im Friedhof III, wird für jede angefangene 10 cm Mehrbreite ein Zuschlag von 10 % der Grabgebühr erhoben, es sei denn, dass der Nutzungsberechtigte vor Fälligkeit der Grabgebühr das Grab auf Normalgröße bringt.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 FGS Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenem Benutzungstag 93,72 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlvitrine im Leichenhaus beträgt je angefangenem Benutzungstag 34,56 €

- | | |
|---|----------|
| (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich Tätigkeiten des Leichenwärters während der Beerdigung beträgt bei Leichen unter 10 Jahren | 348,94 € |
| (4) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich Tätigkeiten des Leichenwärters während der Beerdigung beträgt bei Leichen über 10 Jahren | 510,95 € |
| (5) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich Tätigkeiten des Leichenwärters während der Bestattung einer Urne beträgt | 211,86 € |
| (6) Die Gebühr für den Transport des Sarges oder der Urne zur Grabstätte beträgt je Träger | 20,00 € |

§ 6 FGS
Sonstige Gebühren, Kostenerstattung

- | | |
|--|-----------|
| (1) Verwaltungsgebühren | |
| a) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Grabstättenzuweisung oder Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt | 40,00 € |
| b) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt | 10,00 € |
| c) Die Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen nach §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 3 und 22 Abs. 4 beträgt | 20,00 € |
| d) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals beträgt von den durch den Antragsteller nachzuweisenden Anschaffungs- und Herstellungskosten | 4 Prozent |
| (2) Kostenerstattung | |
| a) Die Kosten für das Herstellen von Fundamenten werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben. | |
| b) Die Kosten für die Entfernung von Abdeckplatten betragen | 60,00 € |
| c) Die Kosten für das Entsorgen von Grabschmuck (Kränze, Gestecke usw.) betragen | 40,00 € |

(3) Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**§ 7 FGS
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 10. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Schönberg vom 13. Januar 2010 außer Kraft.

Schönberg, den 02. Oktober 2013

MARKT SCHÖNBERG

im Original gezeichnet
PETER SIEGERT
1. BÜRGERMEISTER